



Liebe Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiter/-innen,
Liebe Dienststellenleiter/-innen,
Liebe Mitglieder der Dekanatsräte,
Liebe Pfarrgemeinderatsvorsitzende und Kirchenpfleger/-innen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Tag gilt erneut eine veränderte infektionsschutzrechtliche Lage. Die Staatsregierung hat nun inzwischen die 14. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (>> [14. BayIfSMV](#)) erlassen. Darin festgeschrieben sind erstmals umfassende Lockerungen bei den Corona-Schutzmaßnahmen. Es wird auch mit der Abkehr von Infektionsinzidenz und FFP2-Pflicht ein Paradigmenwechsel vorgenommen.

Kerngedanken der neuen Verordnung sind:

Die 7-Tage-Infektionsinzidenz als das bisher dominierende Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird abgelöst. Mit ihr entfallen auch alle bisher inzidenzabhängigen Regelungen. Lediglich für die Anwendung von 3G (ab Inzidenz 35 als Startpunkt) bleibt die 7-Tage-Infektionsinzidenz relevant. An die Stelle der 7-Tage-Infektionsinzidenz tritt eine **neue Krankenhausampel als Indikator** für die Belastung des Gesundheitssystems.

Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt **gilt in geschlossenen Räumen breitflächig der 3G-Grundsatz**: Persönlichen Zugang haben deshalb nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete. Dies betrifft etwa öffentliche und private Einrichtungen, Veranstaltungen, Sportstätten, die gesamte Kultur, Gastronomie, Bibliotheken, die außerschulischen Bildungsangebote und die Erwachsenenbildung. Schüler gelten mit Blick auf die regelmäßigen Tests in der Schule als getestet.

Ausgenommen vom 3G-Grundsatz sind Privaträume, der Handel, der ÖPNV, Veranstaltungen ausschließlich unter freiem Himmel bis 1.000 Personen sowie Demonstrationen. Die **Einhaltung der 3G-Regel** muss vom Betreiber bzw. Veranstalter kontrolliert werden. Gäste und Besucher sowie Betreiber und Veranstalter, die sich nicht daran halten, müssen mit einem Bußgeld rechnen.

Die FFP2-Maskenpflicht entfällt. Die **medizinische Maske („OP-Maske“)** ist der neue Maskenstandard. **Unter freiem Himmel** gibt es künftig generell keine Maskenpflicht

mehr. Ausgenommen sind lediglich die Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen). **In geschlossenen Räumen** gilt umgekehrt immer eine generelle Maskenpflicht. Ausgenommen sind Privaträume, außerdem der Platz in der Gastronomie sowie jeder feste Sitz- oder Stehplatz, wenn er zuverlässig den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen festen Plätzen einhält, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind. Dies gilt auch für den Arbeitsplatz.

Die **allgemeinen Kontaktbeschränkungen** entfallen ersatzlos.

Die bisherigen **Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen** entfallen. Es gelten Sonderregelungen für Sport, Kultur und Kongresse.

In **Handel, Dienstleistungen und Freizeiteinrichtungen** entfallen die bisherigen quadratmetermäßigen Kunden- oder Besucherbeschränkungen. Die Maskenpflicht richtet sich nach der allgemeinen Grundregel.

Öffentliche Festivitäten bleiben weiterhin untersagt.

Bei **Gottesdiensten** gilt:

- 1. Gottesdienste oder Zusammenkünfte, an denen ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen, können [...] ohne Personenobergrenze abgehalten werden; andernfalls bestimmt sich in Gebäuden die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.*
- 2. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert .*

Das bedeutet für das kirchliche Leben:

Gottesdienste: Die Personenobergrenze bei Gottesdiensten entfällt, wenn nur Geimpfte, Genesene und Getestete mitfeiern. Die Einhaltung der 3G-Regel muss dann aber durch die Pfarrei, also durch Ordner- und Willkommensdienste, kontrolliert werden. Wenn die 3G-Regel nicht angewendet wird, gilt weiterhin ein beschränktes Platzangebot, weil der Mindestabstand von 1,5 m zu Personen anderer Haushalte gewahrt bleiben muss. Bei Gottesdiensten im Freien gab es zuletzt ohnehin keine Maskenpflicht mehr. Die Maskenpflicht im Inneren (jetzt "OP-Masken") gilt ab dem Zeitpunkt nicht mehr, wenn der ausgewiesene Sitzplatz eingenommen wurde und gleichzeitig der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten ist.

Außerschulische Bildung (Erwachsenenbildung, Mutter-Kind-Gruppen, Jugendarbeit, Sakramentenvorbereitung): Hier gilt die 3G-Regel. Die Veranstalter müssen überprüfen, ob die Besucher bzw. Teilnehmer geimpft, genesen oder getestet sind. Bei Schülern kann auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet werden. Noch nicht eingeschulte Kinder sind von der 3G-Pflicht befreit. Eine Kontaktdatenerfassung ist nach dem Verordnungstext offensichtlich nicht erforderlich.

Gremienarbeit: Für alle Zusammenkünfte im Inneren besteht die Maskenpflicht, solange der vorgesehene Platz noch nicht eingenommen wurde und der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten wird. Die Anwendung der 3G-Regel auf kirchliche und Vereinsgremien liegt der Verordnungstext nicht automatisch nahe.

Veranstaltungen: Es gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht. Außerdem ist die Einhaltung der 3G-Regel erforderlich. Der Veranstalter ist dann verpflichtet, die Nachweise zu kontrollieren.

Veranstaltungen im gastronomischen Bereich (Pfarr- oder Sportheim, Gaststätte etc.): Auch hier gilt die Maskenpflicht bis zur Einnahme des Platzes und die Einhaltung der 3G-Regel. Dabei ist der Wirt zur Kontrolle der Nachweise verpflichtet. In solchen Fällen ist es ratsam, sich vorab mit dem Wirt zu verständigen.

Chorproben: Auch hier ist weiterhin ein Infektionsschutzkonzept erforderlich. Es ist anzunehmen, dass das entsprechende [Hygieneschutzkonzept](#) der Staatsregierung vom 19.5.2021 weiterhin seine Gültigkeit besitzt.

Die Einhaltung der 3G-Regel kontrollieren:

* Die Besucher bzw. Teilnehmer können ihre Impfung mit dem gelben Impfpass, mit dem ausgedruckten Impfzertifikat oder mit den Impfstatus auf ihrem Smartphone (mit [CovPass-App](#) und [Corona-Warn-App](#)) nachweisen.

* Ein Genesenzertifikat gilt bis sechs Monate nach der Erkrankung. Es ist gekoppelt an ein positives PCR-Testergebnis und kann in ausgedruckter Form wie auch digital (mit [CovPass-App](#) und [Corona-Warn-App](#)) vorliegen.

* Als [Testergebnisse](#) können vorgelegt werden:

- ein PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- oder ein PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- oder theoretisch auch ein *"vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde"*.

* An dieser Stelle verweisen wir auch auf

- Informationen der Bundesregierung zum Thema ["Impfstatus digital nachweisen"](#)
- [Fragen und Antworten zum digitalen Impfnachweis](#) (Bundesministerium für Gesundheit)
- [Fragen und Antworten zu Schnell- und Selbsttests](#) (Bundesministerium für Gesundheit)

* Eine Hilfe bei der Kontrolle kann auch die [CovPassCheckApp](#) sein, mit der die Impfzertifikate schnell und datenschutzkonform geprüft bzw. die Gültigkeit von Genesenen- und Testzertifikaten eingesehen werden kann. Für die Nutzung dieser App ist keine Internetverbindung erforderlich.

Noch ein weiterer Hinweis: Möglicherweise präzisiert auch die **Diözese Eichstätt** in nächster Zeit die neuen Regelungen für den kirchlichen Betrieb.

Ich wünsche Ihnen abschließend für die kommenden Wochen viel Freude bei Ihrem Tun, aber auch viel Erfolg bei Ihren künftigen Schutzmaßnahmen. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich einfach kurz an das Dekanatsbüro Neumarkt (Tel.: 0 91 81 / 5 11 89 50, E-Mail: dekanat.neumarkt@bistum-eichstaett.de). Für das Gemeinwohl und die Gesundheit von uns allen müssen wir auch im Herbst noch einige Anstrengungen unternehmen. Dennoch freuen wir uns, dass auch das kirchliche Leben von den aktuellen Lockerungen profitieren kann.

Mit den besten Grüßen und Wünschen aus dem Dekanatsbüro

Christian Schrödl

Referent für Dekanatspastoral
Leiter der Dekanatsbüros Neumarkt und Habsberg

Ringstraße 61 - 92318 Neumarkt i.d.OPf.
Tel.: (0 91 81) 5 11 89 50 - Mail: cschroedl@bistum-eichstaett.de

Web: www.katholisches-dekanat-neumarkt.de
sowie www.dekanat-habsberg.de